LANDES ZAHNÄRZTE KAMMER NIEDERÖSTERREICH



Das NEUE Jobsharing 2023

Jobsharing in Kürze / Hard Facts:
- → Zusammenarbeit mit zwei weiteren Zahnärzten
- → 2 Varianten: erweitertes und klassisches Jobsharing
- → Dauer: 5 Jahre mit Verlängerungsoption
- → Ordinationszeit von 25% für Vertragsinhaber selbst
- → KFO-Jobsharingpartner kann 20 Fälle unter Supervision während des Jobsharings erbringen
- → Entfall der Limitierung der Honorarumsätze

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2023 trat die neue Jobsharingvereinbarung in Kraft. Die bisherigen Varianten können nicht mehr abgeschlossen, aber bis zum Ablauf der jeweils bestehenden individuellen Befristung unverändert weitergeführt werden. Das neue Jobsharing gilt für Vertragszahnärzte wie auch für Vertragskieferorthopäden.

Ab sofort gibt es nur noch zwei Varianten:

1) Das klassische Jobsharing, wodurch eine gemeinsame Abdeckung einer vorhandenen Kassenplanstelle erfolgt.

2) Das erweiterte Jobsharing zum Zweck der bedarfsorientierten Ausweitung einer vorhandenen Kassenplanstelle, weil eine oder mehrere Planstellen im Umgebungsgebiet unbesetzt sind. Im vertragszahnärztlichen Bereich ist damit der politische Bezirk und bei Vertragskieferorthopäden die Versorgungsregion gemeint.

Grundlegend neu ist die Anzahl der Jobsharingpartner. War es bisher möglich einen Zahnarzt als Partner einzubeziehen, können nun sogar zwei Zahnärzte im Rahmen des Jobsharings selbständig mit dem Kassenvertragsinhaber zusammenarbeiten.

Beim erweiterten Jobsharing ist das konkrete Ausmaß der Erweiterung zwischen LZÄK und ÖGK bedarfsorientiert in Zehntel einer Planstelle festzulegen. Sind zum Beispiel 3 Stellen unbesetzt, kann auf 1,3 Planstellen erweitert werden, was mit einer verpflichtenden Ausweitung der Öffnungszeiten um 3 Wochenstunden einhergeht.

Dieses erweiterte Jobsharing ist allerdings von der Zustimmung der ÖGK abhängig, wohingegen das klassische Jobsharing einfach nur meldepflichtig ist. Wie bisher ist bei beiden Varianten eine dreimonatige Bearbeitungsfrist seitens der ÖGK festgelegt. In der Zwischenzeit wird auf die derzeit geltende Vertretungsregel verwiesen, wo sich ein Zahnarzt bei Krankheit, Urlaub oder Fortbildung vertreten lassen kann. Seit 2015 ist eine Vertretung, die kürzer als 6 Wochen am Stück dauert, weder bei der Krankenkasse noch bei der Kammer meldepflichtig.

Bei jeder Art des Jobsharings muss der Vertragszahnarzt bzw. der Vertragskieferorthopäde mindestens 25 Prozent der bisherigen Mindestordinationszeiten (Verträge ab 1.7.2000 20h/Woche) selbst absolvieren. Beim „alten“ Jobsharing waren es noch mindestens 50 Prozent.

Erwähnenswert ist, dass explizit die Verpflichtung, am zahnärztlichen Notdienst (Sonn- und Feiertagsdienst) teilzunehmen, normiert ist, wobei sich beim erweiterten Jobsharing die Teilnahmeverpflichtung im Ausmaß der vereinbarten Ausweitung erhöht.

Person des Jobsharingpartners

Dieser muss ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Zahnarzt sein und darf keine Wahlzahnarztordination an der Ordinationsstätte des Vertragsinhabers betreiben. In diesem Zusammenhang darf auf eine sehr gute Neuerung hingewiesen werden: Ein Jobsharingpartner im Bereich KFO musste bisher dieselben Erfahrungsvoraussetzungen, wie der Vertragsinhaber aufweisen (vor allem 20 erfolgreich therapierte Multibracket-Behandlungsfälle gem. § 25 KFO-GV). Das führte zu Problemen, da die meisten Kieferorthopäden am Anfang ihrer Laufbahn diese Voraussetzungen nicht aufweisen konnten. Beim neuen Jobsharing 2023 ist nun festgeschrieben, dass der Vertragskieferorthopäde so lange die Leistungen zu supervidieren hat, bis der Jobsharingpartner diesen Qualitätsnachweis aufweist.

LANDES ZAHNÄRZTE KAMMER NIEDERÖSTERREICH

Dauer des Jobsharings

Grundsätzlich ist ein Jobsharing 5 Jahre lang möglich, wobei überprüft werden kann, ob die jeweilige Zielsetzung erfüllt ist (zB Abdeckung einer vorhandenen Kassenplanstelle). Danach ist eine Verlängerung, welche durch den Vertragszahnarzt rechtzeitig 6 Monate vor Ablauf beantragt werden muss, um weitere 5 Jahre möglich. Hingewiesen wird darauf, dass ein Jobsharing immer nur am Anfang eines Quartals beginnen kann.

Die sich aus dem Innenverhältnis zwischen Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden und Jobsharingpartner ergebenden Beziehungen sind zwischen diesen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung hat jedenfalls Regelungen zu folgenden Punkten zu enthalten:

a) Angabe, ob es sich um ein Jobsharing oder um ein erweitertes Jobsharing handelt und dessen Dauer,
b) Kündigungsbestimmungen,
c) Aufteilung der Ordinationszeiten,
d) Honorierung der Tätigkeit des Jobsharingpartners.

Der Jobsharingpartner hat dem Krankenversicherungsträger (KVT) gegenüber eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm bekannt ist, dass ihm aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber den KVT (z.B. Honoraransprüche aus der vertragszahnärztlichen/vertragskieferorthopädischen Tätigkeit) entstehen und dass aus dieser Vereinbarung kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit einem KVT erwächst. Ein entsprechender Passus ist auf dem Musterantrag der LZÄK für NÖ angeführt.

Für die Bekanntgabe nutzen Sie bitte das Formular auf unserer Homepage: https://noe.zahnaerztekammer.at/zahnaerztinnen/jobsharing, wobei eine Ablehnungsmöglichkeit durch Kammer und Krankenkasse besteht, wenn beispielsweise die Voraussetzungen nicht vorliegen.
Weiters haftet der Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäde für die Einhaltung der einzelvertraglichen Bestimmungen.

Er unterliegt auch der Honorarordnung und rechnet die Leistungen des Jobsharingpartners mit der Krankenkasse, wie bei einer Vertretung, ab. **Die bisher geltende Überschreitung von 25 Prozent der Jahreshonorarsumme ist beim neuen Jobsharing nicht mehr enthalten.**

Beendigung

Das klassische Jobsharing kann beispielsweise durch Zeitablauf, Beendigung des Einzelvertrages, Tod eines Vertragspartners oder bei Wegfall der Voraussetzungen beendet werden. Eine Beendigung ist auch durch Erklärung des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden möglich, die den KVT und der regional zuständigen LZÄK beim Jobsharing spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Ende zu übermitteln ist. Beim erweiterten Jobsharing ist eine Beendigung nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Kalenderhalbjahr erlaubt.

Zusammenfassend ist das neue Jobsharing 2023 ein weiterer bedeutender Schritt auf dem Weg zur geregelten Zusammenarbeit von selbständigen Zahnärzten, welche vor allem von der jüngeren Zahnärzteschaft eingefordert wird. Hervorzuheben sind die Beseitigung der Rechtsunklarheit beim KFO-Jobsharing, der Wegfall der Limitierung der Jahreshonorarsumme und die Zusammenarbeitsmöglichkeit mit 2 Jobsharingpartnern.